

Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 11. Juni 2018 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen:

I.

§ 3 Abs. 2 der Beitragsordnung wird wie folgt ergänzt:

Der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester bezahlt werden.

II.

§ 6 Abs. 1 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

III.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, im September 2018



---

( Peter Pahle, Geschäftsführer)

## **Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim ab Herbst-/Wintersemester 2018/19**

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Studierendenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Mannheim am 11. Juni 2018 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim beschlossen:

### **§ 1 Beitragszweck**

Dem Studierendenwerk Mannheim ist nach § 2 StWG die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden in der Hochschulregion Mannheim übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Mannheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen. Abweichend hiervon wird der Beitrag für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

### **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind die Studierenden folgender Hochschulen:
  - a.) Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
  - b.) Hochschule Mannheim
  - c.) Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
  - d.) Popakademie Baden-Württemberg
  - e.) Universität Mannheim
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der unter § 2 Abs. 1b.) bis 1e.) genannten Hochschulen pro Semester
  - ab HWS 2016/17 bzw. WS 2016/17      73,50 Euro;
  - ab HWS 2017/18 bzw. WS 2017/18      77,20 Euro;
  - ab HWS 2018/19 bzw. WS 2018/19      80,90 Euro

Hiervon entfällt bis zum Sommersemester 2019 ein Beitragsanteil von 20,80 Euro auf die Komplementärfinanzierung des VRN-Semestertickets und der übrige Anteil auf das Studierendenwerk.

2. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim pro Studienjahr

- Studienjahr 2016/17 147,00 Euro;
- Studienjahr 2017/18 154,40 Euro;
- ab Studienjahr 2018/19 161,80 Euro

Der Beitrag kann bei entsprechender Studiendauer je Semester bezahlt werden.

Hiervon entfällt bis zum Studienjahr 2018/2019 ein Beitragsanteil von 41,60 Euro auf die Komplementärfinanzierung des VRN-Semestertickets und der übrige Anteil auf das Studierendenwerk.

3. Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag zu entrichten.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den für die Hochschulen sowie der für die Popakademie Baden-Württemberg zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

#### **§ 5 Stundung, Ermäßigung**

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten; er muss spätestens bis zum Ende des Semesters bzw. Studienjahrs, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

#### **§ 6 Rückerstattung**

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung erfolgt darüber hinaus, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Mannheim zu richten.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom Januar 2016.

Mannheim, im September 2018



Ass. jur. Peter Pahle  
Geschäftsführer